Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1970/6/25 2Ob210/70

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.06.1970

Norm

ABGB §1304 A1
ABGB §1323 B
ABGB §1323 F

Rechtssatz

Stellt der gegnerische Haftpflichtversicherer eine Schadensregelung in Aussicht, so ist der Geschädigte nicht verpflichtet, sogleich auch mit seinen Kaskoversicherer in dieser Sache zu verhandeln, um die Mietwagenkosten möglichst niedrig zu halten.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 210/70
  Entscheidungstext OGH 25.06.1970 2 Ob 210/70

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0027077

Dokumentnummer

JJR_19700625_OGH0002_0020OB00210_7000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at